

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 7 (1884)

Artikel: Ein Sittenmandat aus dem 19. Jahrhundert
Autor: Wyss. C. v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985813>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Sittenmandat aus dem 19. Jahrhundert.

Der Redaktion gütigst mitgetheilt von Herrn Prof. G. v. Wyß.

Actum dⁿ 14. 7^{bre} 1826.

Die von dem engern Verein der gemeinnützigen Gesellschaft des Anonauer Amtes, zur Prüfung und gutächtlichen Antragung zu Beschränkung eines übertriebenen, nach und nach eingeschlichenen Aufwandes erwählte Commission hat nach eingezogenen Erkundigungen, in Betreff der bey Tauf- und Leichen-Anlässen in den verschiedenen Gemeinden unsers Amtes statthabenden Gebräuchen, gefunden, daß

A. Bey Tauf-Anlässen die 2 Gebatterleuthe zusammen sehr selten allein kommen, sondern der Götteri zuweilen ein und auch zwey, die Gotten aber oft zwey, drey und vier Personen als Gespielen mit sich bringen, diese alle nebst Hebamme, von den Aeltern des Täuflings zu einem Mittagessen eingeladen werden; wozu bisweilen noch die nächsten Anverwandten und Nachbarn nebst Sigrift und allen frühern Gebatterleuten dazu einberuffen werden, welchen dann eine Mahlzeit, die 6 bis 12 Stunden dauert, gegeben wird, und so 10, 15, 20, 30 und zuweilen noch mehr Gulden kosten kann; wogegen aber dann den Aeltern des Täuflings von den Gebatterleuten während der Kindbettzeit 3, 4, bis 5 mahl verschiedenes, als Eyerröhrli, Eyerring, Kaffee, Fleisch, Kuchen, Semmelmehl, Brod, Wein, Seife u. in die Kindbett gebracht wird, welches jedesmahl den Werth von 1 fl. bis 2 fl. 20 f. betragen kann. Von den Gespielen und allen andern an der Mahlzeit gewesenen Personen wird ihnen ebenfalls, jedoch nur ein Mahl, etwas dergleichen in die Kindbett gebracht.

Dem Täufling wird bey der H. Taufe von den beyden Gevatterleuthen, von jedem als Einbund den Taufzeddel und 2 bis 5 Gulden gegeben; nach der Kindbett dann von jedem ein Kindbettgerust, das in einer Kleidung des Kindes besteht, und 2 bis 6 Gulden betragen mag; bey diesem Anlaß wird ihnen wieder eine Mahlzeit gegeben, und nach diesem wird ihnen von den Aeltern der Kinder ein Gegengeschenk gemacht, das für jedes 2 fl. 20 f. bis 10 fl. betragen mag; dann zum ersten Gutjahr wird dem Kind wieder von jedem Taufpathen, besonders aber von der Gotten, wieder eine Kleidung, zuweilen noch ein silberner Löffel oder zinnerner Teller, und dann in der Folge bis in das 12. oder 18. Jahr ein sogenanntes Gutjahr von 8 bis 20 Bazen gegeben; das letzte wird mit einem sogenannten Gottenfittel, einem Kleidstück beschloffen; — aus diesem haben die versammelten Mitglieder der Commission doch entnommen, daß diese Gebräuche, wenn schon bey einem solchen Anlaß eine Mutter einen wichtigen Aktus in ihrem Leben überstanden, und darauf Erhöhung und Hülfsmittel nöthig hat, die doppelt erfreuend für sie werden können und müssen, wann solche aus Freundeshand ihr freundschaftlich gereicht werden, sowie es den Aeltern gleichfalls zu einem eigentlichen Vergnügen reichen kann und muß, wenn sie sehen, daß ihrem neu in die Welt gebornen Kinde etwas gegeben wird, zum Zeichen, daß man auch seiner sich freue, und es ebenso freundschaftlich in die menschliche Gesellschaft aufnehme, und es mit Gegenständen beschenke, die ihm sein Daseyn möglichster Maaßen angenehm machen könne; — so ersieht die Commission aber auch gleichwohl, daß bey weitem nicht immer, ja kaum zur Hälfte, dieser edle Sinn bey diesem walte, sondern dieß ja leider weit öfter nur Geistleere und ganz stumme Gebräuche sind, die aber gleich nicht weniger, sowohl die Aeltern des Kindes als auch Gevatterleute, zu vielen deshalb entbehrlichen Ausgaben und Kosten veranlassen, und daß es daher wünschenswerth wäre, dieselben einigermaaßen beschränken zu können. Deßhalb haben sie sich auch um früherhin in dieser Hinsicht stattgehabte Gebräuche und Ordnungen erkundigt, und haben durch den Wohlehrwürdigen Herrn Pfarrer von Birch in Knonau, in Original ein

Landvögtliches Mandat von 1723 erhalten, das sich auf eine, ein Jahr früher von unserer hochlöblichen Regierung im Druck erlassene Verordnung stützt, die uns selbst zwar nicht zu Handen gekommen war; allein in dem Originaliter bey Handen habenden schriftlichen Landvögtlichen Mandat heißt es: „so gelange deswegen unsers hochgeachten Herrn Landvogts ernstlicher Befehl an Euch alle und jede seine lieben und getreuen Amtsangehörigen, daß wohlermeldet, unser Gn. Herren Obern Mandat in diesen und andern Stücken fleißig und auf das Gehorsamste nachgekommen und Folge geleistet werde, also daß diese vererblichen Taufmähler und sogenannte Kuchleten gänzlich abgekannt und verboten seyen, ausgenommen ein bescheidenlich Mittag- oder Nachteffen, der Hebamme, und den in der Kindesnoth bey gewesenen Frauen, dergleichen daß einem Kind höchstens eine halbe Krone eingebunden, und mehreres nicht zum ersten, zum andern Gutjahr aber, und nur bis auf das 12. Jahr ein Viertels Gulden oder sechszehn Schillinge gegeben, und damit abgelegt werden sollte, welches hiemit männiglich Wissen gemacht, damit er sich darnach richten, und so etwa die Einbindeten in der Kirche eröffnet würde, er vor der Strafe und Ungnad seyn könne.“

In der officiellen Sammlung unserer Kantonal-Gesetze finden sich Bd. 2, pag. 242 ein ähnliches Gesetz dat. 3. Oct. 1755; und Bd. 4, pag. 116 und 118 ebenfalls, datirt d. 12. May 1764, und Bd. 5, pag. 376, dat. d. 29. April 1779 gleichfalls mit Ausnahme kleiner Abänderungen.

Die Commission hat desnachen erachtet und nöthig gefunden, die sämtlichen Mitglieder der G. Gesellschaft damit bekannt zu machen, und damit ein Antrag an dieselbe zu stellen;

1. Daß wenn es den sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft gefallen möchte, eine Verabredung und Verpflichtung unter sich zu treffen, daß wenn einer zu Gevatter gebethen werde, man höchstens einen Neuthaler einbinde.

2. Gegen Aermere schon bey der zu Gevatterbittung sich zu erklären, daß man nicht an ein Tauf-Mahl komme, denn wenn sie wissen, daß

Gevatterleute nicht kommen, wird kein bedeutendes Mahl gerüstet, und also diese Unkosten erspart werden.

3. Die gesammten Kindbettgeschenke, mit Einbegriff des Kindbettgerüstes nicht über 2 fl. 20 f. steigen zu lassen.

4. Dagegen aber auch zugleich erklären, daß man keine Gegengeschenke verlange, und absolut keine annehme, indem man alle diese unnöthigen Kosten gehoben wissen wolle.

5. Die Gutmahrgeschenke dem Täufling nicht länger als bis zur Confirmation, und nie mehr als 8 bis 12 Bazen zu ertheilen, und für die Aermern, wo immer möglich, in die Ersparnißkassa zu legen.

6. Das Hochlöbl. Oberamt zu ersuchen, den E. Stillstand einzuladen, bey allfälligen Taufanlässen zu sorgen, daß die Taufpaten bescheiden, anständig schwarz gekleidet erscheinen, und nicht mehr als zwey Gespielen, gleichfalls anständig gekleidet, mitnehmen; und wenn auch allfällig die Taufemähler gehalten werden, dazu die frühern Gevatterleute nicht eingeladen und die Mahlzeit nicht über den Abend hinaus andauern zu lassen.

B. Die Unkosten bey Leichenanlässen sind von keiner Gemeinde als besonders groß angegeben, jedoch von ein paar Gemeinden berichtet worden, daß dort Gebräuche statt haben, wer dem Verstorbenen wohl wollte, oder dem Verbliebenen nach seinem Tode noch Ehre zu erweisen begere, komme bey der Beerdigung mit Schaufeln, um das Grab zu machen und ihn beerdigen zu helfen, wo es dann zuweilen sich ereigne, daß wann ein Reicher sterbe, oft 10 bis 20 Personen das Grab machen helfen, daß aber dann gleichwohl dasselbe nicht desto schöner, wohl aber meistens viel unordentlicher gemacht werde, diesen Grabmachern aber werde dann gewöhnlich ein Trunk in dem Haus oder auf dem Kirchhof gegeben, so wie es auch meist Gebrauch sey, im Haus des Verstorbenen schon vor der Beerdigung den ankommenden Verwandten und Freunden einen Trunk zu geben:

Deßnachen die Commission den Wunsch ausspricht, daß wenn es den sämmtlichen E. Mitgliedern der Gesellschaft gefällig wäre, selbst darauf

einzuwirken, und das löbliche Oberamt zu ersuchen, die G. Stillstände einzuladen, daß dafür gesorgt werden möchte, daß an jedem Ort nur die 4 Leichenträger das Grab machen, oder daß ein eigener Todtengräber angestellt werde, so wie auch der Trunk vor der Beerdigung im Haus und in Gegenwart des Verstorbenen sowohl, als auch auf dem Kirchhof, gänzlich möchte aufgehoben werden, indem das Trinken daselbst nicht mit dem Zartgefühl und einem edlern Andenken, das man dem Verbliebenen auch noch weihen soll, vereinbar ist; und daß dann ferner, bey eigentlichen Traueranlässen auch die nachherige Bewirthung aufgehoben und unterlassen werde, oder wo es, wegen anwesenden, entfernten Verwandten nicht ganz möglich ist, diese nur auf sehr kurze und bescheidene Weise statt haben möchte. — Dieses ist, was die Commission, als Resultat ihrer diesseitigen Bemühungen über den ihr ertheilten Auftrag dem engern Verein der G. Gesellschaft zu erstatten und zu berichten zweckmäßig erachtet hat.“

Im Namen der Commission:

Das Secretariat.

